

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Beratungsunterlage zu TOP 3
der 5. Sitzung**
Zusammenfassung des Kurzvortrags
von Dr. Marc André Wiegand

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 40</p>
--

**Sachverständigenanhörung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver
Abfallstoffe gemäß § 3 Standortauswahlgesetz am 3. November 2014**

Zusammenfassung des Vortrags:

1. Mit dem am 23. Juli 2013 beschlossenen „Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze“ (Standortauswahlgesetz – StandAG) wird das bislang für die Errichtung eines atomaren Endlagers vorgesehene Planfeststellungsverfahren in ein Standortauswahlverfahren und ein atomrechtliches Genehmigungsverfahren aufgespaltet.
2. Das dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelagerte Standortauswahlverfahren dient ausweislich der Gesetzesbegründung der Herstellung eines nationalen Konsenses bei der Endlagersuche. Diesen nationalen Konsens versucht das StandAG durch eine erhöhte Legitimation des Standortauswahlverfahrens zu erreichen.
3. Die erhöhte Legitimation des Standortauswahlverfahrens versucht das StandAG durch eine Kombination von breiter Öffentlichkeitsbeteiligung und parlamentarischer Beschlussfassung herzustellen: Die Festlegung der Auswahl- und Ausschlusskriterien, die Entscheidung über die übertägig zu erkundenden Standorte, die Entscheidung über die untertägig zu erkundenden Standorte und schließlich die abschließende Standortfestlegung erfolgen nach dem StandAG durch Gesetz. Alle vier Phasen werden zudem von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung begleitet.
4. Die Kombination von breiter Öffentlichkeitsbeteiligung und parlamentarischer Beschlussfassung führt zu strukturellen Unvereinbarkeiten zwischen repräsentativen und partizipatorischen Elementen der Entscheidungsfindung („Dilemma der doppelten Legitimation“).
5. Deutlich wird dies daran, dass eine Verletzung der Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren der Standortauswahl praktisch nicht gerügt werden kann: Weder die Kriterienfestlegung noch die Entscheidung über die übertägige Erkundung führen zu einem nach außen wirksamen Verwaltungshandeln, sondern münden in eine Gesetzesvorlage der Bundesregierung, die aufgrund des verfassungsrechtlich verbürgten Initiativrechts nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angegriffen werden kann. Gleiches gilt für den abschließenden Standortvorschlag.

6. Lediglich die Auswahlentscheidung für die untertägig zu erkundenden Standorte wird nach § 17 III 1 StandAG durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BkE) durch Bescheid getroffen, gegen den nach § 17 IV 5 StandAG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem BVerwG vorgegangen werden kann. Aber auch sie ist nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einem weiteren Bundesgesetz nach § 17 II 5 StandAG, das inhaltlich von der Entscheidung des BkE bzw. der des BVerwG abweichen kann.
7. Die durch § 20 II StandAG vorgeschriebene Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange bei der Standortentscheidung ist für den Bundesgesetzgeber nicht bindend. Eine Nichtberücksichtigung privater oder öffentlicher Belange ändert nichts an der Gültigkeit des Gesetzes über die Standortauswahl.
8. Klagen gegen die Kriterienfestlegung, die übertägig zu erkundenden Standorte sowie die abschließende Standortentscheidung sind daher nur im Wege der Verfassungsbeschwerde möglich, wobei in diesem Rahmen nur eine Überprüfung anhand grundgesetzlicher Maßstäbe erfolgt, nicht anhand der Vorschriften des StandAG über die Öffentlichkeitsbeteiligung.
9. Um das Dilemma der doppelten Legitimation zu vermeiden, sollte man parlamentarische und administrative Entscheidungen stärker voneinander trennen.
10. Im Ergebnis erscheint es vorzugswürdig, die Kriterienfestlegung sowie die Entscheidungen über die übertägige und über die untertägige Erkundung nicht dem Parlament zu überantworten, sondern als reine Verwaltungsentscheidung zu normieren. Lediglich die abschließende Standortentscheidung wäre dann eine parlamentarische Entscheidung. Dies böte folgende Vorteile:
 - verwaltungsgerichtliche Überprüfbarkeit der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung,
 - dadurch Erhöhung der Akzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung,
 - Entlastung des Parlaments von technischen Einzelfragen der Planung.